

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für ambulante Operationsleistungen und stationersetzende Eingriffe

für

die Klinik Hallerwiese-Cnopfsche Kinderklinik
der Diakoneo KdÖR

Stand 01.07.2022

Inhalt:

| | | |
|------|--|---------|
| § 1 | Geltungsbereich | Seite 2 |
| § 2 | Rechtsverhältnis | Seite 2 |
| § 3 | Umfang der Leistungen bei ambulanten Operationen und stationersetzenden Eingriffen | Seite 2 |
| § 4 | Entgelte | Seite 2 |
| § 5 | Abrechnung des Entgelts bei Selbstzahlern | Seite 3 |
| § 6 | Aufklärung und Mitwirkungspflicht des/der Patient*in | Seite 3 |
| § 7 | Aufzeichnung und Daten | Seite 3 |
| § 8 | Hausordnung | Seite 3 |
| § 9 | Eingebrachte Sachen | Seite 4 |
| § 10 | Haftungsbeschränkung | Seite 4 |
| § 11 | Zahlungsort | Seite 4 |
| § 12 | Inkrafttreten | Seite 4 |

§ 1 Geltungsbereich

Die AVB gelten, soweit nichts Anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Klinik Hallerwiese-Cnopfsche Kinderklinik, St.-Joh.-Mühlgasse 19, 90419 Nürnberg und den Patient*innen bei ambulanten Operationen und stationersetzenden Eingriffen.

§ 2 Rechtsverhältnis

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Krankenhaus und dem/der Patient*in sind privatrechtlicher Natur.

§ 3 Umfang der Leistungen bei ambulanten Operationen und stationersetzenden Eingriffen

- (1) Das Vertragsangebot des Krankenhauses erstreckt sich nur auf diejenigen Leistungen, für die das Krankenhaus im Rahmen seiner medizinischen Zielsetzung personell und sachlich ausgestattet ist.
- (2) Die Verpflichtung des Krankenhauses beginnt nach Maßgabe des § 115b SGB V mit der Vereinbarung des Behandlungsvertrages und endet mit Abschluss der Nachsorge durch das Krankenhaus. Eine notwendige ärztliche Behandlung außerhalb des Krankenhauses wird durch den vertragsärztlichen Bereich erbracht und ist nicht Gegenstand der Krankenhausleistungen.

§ 4 Entgelt

- (1) Bei der Behandlung von Patient*innen, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, werden die erbrachten Leistungen auf Grundlage des „Einheitlichen Bewertungsmaßstabs“ (EBM) gegenüber der Krankenkasse berechnet. Diese Abrechnungsgrundlage gilt auch bei Patient*innen, bei denen andere Sozialleistungsträger für die Kosten der Behandlung aufkommen.
- (2) Bei selbstzahlenden Patient*innen rechnet das Krankenhaus die erbrachten Leistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) ab.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn der/die Patient*in an demselben Tag in unmittelbarem Zusammenhang mit der ambulanten Operation/stationersetzenden Leistung stationär aufgenommen wird. In diesem Fall erfolgt die Vergütung nach Maßgabe des Krankenhausentgeltgesetzes bzw. der Bundespflegesatzverordnung.

§ 5

Abrechnung des Entgelts bei Selbstzahlern

- (1) Nach Beendigung der Behandlung wird eine Rechnung erstellt.
- (2) Die Nachberechnung von Leistungen, die in der Schlussrechnung nicht enthalten sind, und die Berichtigung von Fehlern bleiben vorbehalten.
- (3) Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig.
- (4) Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen, in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr (§ 288 Abs. 1 BGB) berechnet werden; darüber hinaus können Mahngebühren berechnet werden, es sei denn, der/die Patient*in weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringer Schaden entstanden ist.
- (5) Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.
- (6) Selbstzahler sind zur Entrichtung des Entgeltes für die Krankenhausleistungen verpflichtet.

§ 6

Aufklärung und Mitwirkungspflicht des/der Patient*in

Ambulante Operationen und stationersetzende Leistungen werden nur nach Aufklärung des/der Patient*in über die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und nach seiner/ihrer Einwilligung vorgenommen. Der/die Patient*in hat die erforderlichen Angaben zu machen, die der/die Krankenhausarzt*ärztin zur Beurteilung der Durchführbarkeit der geplanten ambulanten Operation benötigt.

§ 7

Aufzeichnungen und Daten

- (1) Krankengeschichten, insbesondere Krankenblätter, Untersuchungsbefunde, Röntgenaufnahmen und andere Aufzeichnungen sind Eigentum des Krankenhauses.
- (2) Patient*innen haben keinen Anspruch auf Herausgabe der Originalunterlagen. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (3) Das Recht des/der Patient*in oder eines/einer von ihm/ihr Beauftragten auf Einsicht in die Aufzeichnungen, ggf. auf Überlassung von Kopien – auch in Form von elektronischen Abschriften – auf seine/ihre Kosten bleiben unberührt.
- (4) Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.

§ 8

Hausordnung

Der/die Patient*in hat die vom Krankenhaus erlassene Hausordnung zu beachten.

§ 9 Eingebrachte Sachen

- (1) In das Krankenhaus sollen nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände eingebracht werden.
- (2) Geld und Wertsachen können auf dem Zimmer in einem Schließfach verwahrt werden.
- (3) Zurückgelassene Sachen gehen in das Eigentum des Krankenhauses über, wenn sie nicht innerhalb von 12 Wochen nach Aufforderung abgeholt werden.
- (4) Im Fall des Abs. 3 wird in der Aufforderung ausdrücklich darauf verwiesen, dass auf den Herausgabeanspruch verzichtet wird mit der Folge, dass die zurückgelassenen Sachen nach Ablauf der Frist in das Eigentum des Krankenhauses übergehen.

§ 10 Haftungsbeschränkung

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen, die in der Obhut des/der Patient*in bleiben, oder von Fahrzeugen des/der Patient*in, die auf dem Krankenhausgrundstück oder auf einem vom Krankenhaus bereitgestellten Parkplatz abgestellt sind, haftet der Krankenhausträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; das gleiche gilt bei Verlust von Geld und Wertsachen, die nicht der Station zur Verwahrung übergeben wurden.
- (2) Haftungsansprüche wegen Verlustes oder Beschädigung von Geld und Wertsachen, die durch die Station verwahrt wurden, sowie für Nachlassgegenstände, die sich in der Verwahrung der Station befunden haben, müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von dem Verlust oder der Beschädigung schriftlich geltend gemacht werden; die Frist beginnt frühestens mit der Entlassung des/der Patient*in.

§ 11 Zahlungsort

Der Zahlungspflichtige hat seine Schuld auf seine Gefahr und seine Kosten in Nürnberg zu erfüllen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese AVB treten am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig werden die AVB vom 01.04.2009 aufgehoben.